

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 14], S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05, [Nr. 15], S.210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ziltendorf in ihrer Sitzung am 03.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Räume im Bürgerhaus der Gemeinde Ziltendorf vom 06.09.2007

BENUTZUNG

dorf sind, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn Interessen der örtlichen Vereine und der Einwohner nicht berührt

1. Das Bürgerhaus der Gemeinde Ziltendorf ist eine öffentliche Einrichtung und grundsätzlich den örtlichen Vereinen sowie den Einwohnern der Gemeinde Ziltendorf entsprechend den nachstehenden Benutzungsbestimmungen zur Verfügung.
2. Für Veranstaltungen auswärtiger Vereine sowie für Veranstaltungen von Bürgern, die nicht Einwohner der Gemeinde Ziltendorf sind, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn Interessen der örtlichen Vereine und der Einwohner nicht berührt
3. Erteilte Genehmigungen können zurückgenommen werden, wenn es aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen erforderlich wird. Ein Anspruch auf finanzielle Entschädigung oder auf Zuweisung anderer Räume besteht nicht.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Räume des Bürgerhauses in der Bahnhofstraße 2, untere Etage.

§ 3 Erlaubnis

Die Benutzung der Räumlichkeiten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ziltendorf.

Die Antragstellung hat schriftlich 2 Wochen vorher zu erfolgen. Diese Erlaubnis bedarf eines Antrages, der folgende Angaben enthalten muss:

- Bezeichnung des Veranstalters (Verein, Firma usw.)
- Name des volljährigen Verantwortlichen
- Zweck der Veranstaltung
- Tag, Beginn und Dauer der Veranstaltung

Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.

§ 4 Benutzungszeit

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist zu jeder Zeit möglich.
2. Kann eine Veranstaltung zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht durchgeführt werden, so hat der Nutzer den Erlaubnisgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Benutzung

1. Die Veranstaltungen müssen von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen Person stehen, die für die Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt.
2. Die Räumlichkeiten sind max. für 60 Personen zugelassen.
3. Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmungen nach Maßgabe der Erlaubnis benutzt werden. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Personen oder Sachen weder gefährdet noch beschädigt werden. Entstandene Schäden sind dem Erlaubnisgeber sofort zu melden. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
4. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
5. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur an den dafür bestimmtem Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
6. Die Zufahrten zur Feuerwehr sind freizuhalten.
7. Das Rauchen in den Räumen ist verboten.

§ 6 Haftung des Benutzers

1. Der Inhaber der Erlaubnis haftet für alle der Gemeinde im Rahmen der Benutzung entstehenden Schäden in den Räumen, deren Einrichtungsgegenständen und den Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn oder durch die Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht worden ist.
2. Der Inhaber der Erlaubnis hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Veranstaltung geltend gemacht werden.
3. Bei Erhalt der Benutzungserlaubnis ist beim Benutzungsgeber eine Kautions in Höhe von 50,00 € zu hinterlegen. Die Kautions wird bei Abnahme der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung an den Benutzer ausgezahlt. Werden die Räumlichkeiten nicht in dem Zustand übergeben wie sie übernommen wurden, so wird die Kautions zur Herstellung der Sauberkeit und Ordnung, durch die Gemeinde, einbehalten.

§ 7 Hausrecht

1. Die Gemeinde übt als Eigentümer der Einrichtung das Hausrecht aus. Dieses Hausrecht wird wahrgenommen durch:

- den Amtsdirektor oder seinen Stellvertreter
- in Vertretung des Amtsdirektors durch den ehrenamtl. Bürgermeister der Gemeinde Ziltendorf.

Der ehrenamtliche Bürgermeister kann dieses Recht jederzeit auf seine Stellvertreter oder auf Gemeindevertreter übertragen. Darüber hinaus haben alle Gemeindevertreter das Recht, bei Veranstaltungen die benutzten Räume zu betreten und nach dem Rechten zu sehen.

2. Der Inhaber des Hausrechtes ist während der Veranstaltung für die Sicherheit und Ordnung auf dem Grundstück, unbeschadet der in § 5 Abs. 1 getroffenen Regelung, verantwortlich und darf deshalb jederzeit die benutzten Räume betreten. Der Veranstalter und die Teilnehmer der Veranstaltung sind verpflichtet, seinen Anordnungen Folge zu leisten.
3. Die Hausordnung liegt aus und ist zu befolgen.

GEBÜHREN

§ 8 Erhebung von Gebühren

Für die Benutzung von Räumen und deren Einrichtungsgegenständen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 9 Gebührenpflicht

Zur Zahlung von Gebühren ist verpflichtet, wer Räume und Einrichtungsgegenstände im Bürgerhaus der Gemeinde Ziltendorf in Anspruch nimmt. Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeindevertretung fallen nicht unter diese Satzung.

§ 10 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe bemisst sich nach den beigefügten Gebührentarifen.

1. Für die Nutzung von Räumen des Bürgerhauses werden folgende Gebühren erhoben:

Trauerfeiern: Benutzung des Raumes	»>	50,00 €
Sonstige Privatfeiern: Benutzung des Raumes (Polterabende werden nicht zugelassen)	>»	75,00 €
Sitzungen der Gemeindevertretung und Amtsausschuss	>»	kostenlos
Öffentliche Veranstaltungen, die nicht von der Gemeinde organisiert werden	>»	175,00 €

2. Für Schäden an Einrichtungsgegenständen sind pro Stück folgende Beträge zu erstatten:

Sektgläser	>»	2,00 €
Weingläser	>»	2,00 €
Biergläser	>»	1,00 €
Schnapsgläser	>»	1,00 €
Mehrzweckgläser	>»	1,00 €
Gedecke	>»	5,00 €
Besteckteile	>»	2,00 €

3. Die Gebühren werden für die Benutzung der Räumlichkeiten am Tage der Feier sowie bis 11.00 Uhr des nächsten Tages erhoben. Für jeden weiteren Tag der Nutzung werden 50% der Gebühren nach Abs. 1 erhoben.
4. Bei Ausnahmefällen nach § 1 Punkt 2. dieser Satzung wird die Benutzungsgebühr von der Gemeindevertretung gesondert festgelegt.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Erlaubnis.
2. Die Fälligkeit der Gebühren tritt am Tage der Nutzung ein. Sie sind unverzüglich auf das Konto der Gemeinde Ziltendorf (**Sparkasse Oder-Spree; Konto-Nr.: 2108040180; BLZ: 170 550 50**) einzuzahlen. Nach Absprache kann eine Bareinzahlung gegen Quittung beim Verwalter ebenfalls erfolgen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Ergänzungen, Streichungen und andere Veränderungen dieser Satzung können erfolgen, ohne dass die gesamte Satzung ungültig wird.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 06.09.2007

G. Pachtner
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Räume im Bürgerhaus der Gemeinde Ziltendorf vom 06.09.2007 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen

die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 11.09.2007

G. Pachtner
Amtdirektor

Amt Brieskow-Finkenheerd
Der Amtdirektor

Brieskow-Finkenheerd, 2007-09-07